

Checkliste Auflösung

Was muss bei der Auflösung einer kfd-Gemeinschaft alles bedacht werden, damit sie satzungsgemäß abläuft?

1. Frühzeitige Einbindung einer kfd-Beraterin und Vorbereitung einer Mitgliederliste

Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, muss eine Beraterin des Diözesanverbandes Essen in die Gespräche einbezogen werden (§ 10. 12.). Eine Mitgliederliste ist vorzubereiten.

2. Information über die geplante Auflösung an die Pfarrkonferenz bzw. den Stadtverband

Die Vorsitzenden der Pfarrkonferenz bzw. des Stadtverbands sind über die geplante Auflösung zu informieren und in den weiteren Prozess einzubinden, u.a. weil Mitglieder ggf. in eine andere Gemeinschaft in der Pfarrei wechseln.

3. Einladung zu einer Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über die Auflösung

Die Auflösung einer kfd-Gemeinschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung einberufen worden ist. (§10. 11.)

4. Vor dem Beschluss der Auflösung: Hinweis auf den Wechsel des Mitgliederstatus in die Einzelmitgliedschaft und Vorlesen des Schreibens des Vorstandes (Standardbrief)

Mit Auflösung oder Kündigung einer örtlichen kfd-Gemeinschaft wechseln die Mitglieder in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft. (§5. 12.)

5. rechtzeitige Einladung an die kfd-Beraterin oder einer anderen Vertreterin des Diözesanvorstandes zu der o.g. Mitgliederversammlung

Zu der Mitgliederversammlung, in der der Beschluss der Auflösung gefasst werden soll, ist die kfd-Beraterin oder ein Mitglied des Diözesanvorstandes rechtzeitig vorher einzuladen. (§10. 14.)

6. Anfertigung einer Mitgliederliste der kfd-Gemeinschaft

Es ist eine namentliche Mitgliederliste anzufertigen, aus der hervor geht, welche Frauen ihre Mitgliedschaft in der kfd kündigen, wer Einzelmitglied im Diözesanverband wird und wer in welche andere kfd-Gemeinschaft wechselt. Laut Satzung (§5. 12.) wechseln die Mitglieder einer Gemeinschaft **automatisch** in den Status einer Einzelmitgliedschaft, sofern sie nicht persönlich und schriftlich kündigen! Ein Vordruck zur Mitgliederliste ist in der Geschäftsstelle erhältlich.

7. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes

Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören die beiden Punkte: „Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (einschließlich Kassenbericht)“ und „Entlastung des Vorstandes“. (**§10.7.**)

8. Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist notwendig

Die Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. (**§10,12**)

9. ggf. Einsammeln der Kündigungen und Weiterleitung an die DV-Geschäftsstelle

10. verbleibendes Vermögen an den Diözesanverband überweisen

Im Falle einer Auflösung einer kfd-Gemeinschaft ist das Gemeinschaftskonto aufzulösen. Das Restguthaben fällt laut Satzung an den kfd-Diözesanverband Essen. (**§10. 16**)

kfd - Diözesanverband Essen
IBAN: DE11360602950027930018
BIC: GENODED1BBE
Stichwort: Auflösung kfd-St. Mitgliedsnummer: 210... ..

11. Mitteilung über die Auflösung an den kfd Bundesverband e.V. unter Einhaltung der Kündigungsfristen

kfd Bundesverband e.V. Abteilung Finanzen und Verwaltung (Frau Galzina)
Postfach 32 06 40 · 40421 Düsseldorf
Tel. 0211/44992-34 Dijana.Galzina@kfd.de

Bei **vierteljährlicher Beitragsrechnung** gelten die **Fristen**:

bis zum **15.11.** für Änderungen ab dem 01.01. (für das 1. Quartal des Folgejahres)

bis zum **15.02.** für Änderungen ab dem 01.04. (für das 2. Quartal)

bis zum **15.05.** für Änderungen ab dem 01.07. (für das 3. Quartal)

bis zum **15.08.** für Änderungen ab dem 01.10. (für das 4. Quartal)

Bei **Halbjahresrechnungen** gelten die **Fristen**:

bis zum **15.11.** für Änderungen ab dem 01.01. des folgenden Jahres (für das 1. Halbjahr)

bis zum **15.05.** für Änderungen ab dem 01.07. des Jahres (für das 2. Halbjahr)..